

S 13 KR 244/09

Land
Hessen
Sozialgericht
SG Darmstadt (HES)
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
13
1. Instanz
SG Darmstadt (HES)
Aktenzeichen
S 13 KR 244/09
Datum
25.02.2011
2. Instanz
Hessisches LSG
Aktenzeichen
L 1 KR 111/11
Datum
07.11.2012
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum
-

Kategorie
Urteil
Leitsätze

1. Die Regelung des [§ 24 Abs. 1a SGB 4](#), wonach Säumniszuschläge in Höhe von fünf vom Hundert zu erheben sind, ist nicht verfassungswidrig.
2. Säumniszuschläge nach [§ 24 Abs. 1](#) bzw. Abs. 1a SGB 4 können (auch) derart berechnet werden, dass zunächst eine Summe aus den rückständigen Monatsbeiträgen gebildet und diese Summe anschließend auf 50 € abgerundet wird.
Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Zahlung von Säumniszuschlägen.

Zwischen den Beteiligten war bei dem Sozialgericht in Darmstadt ein Rechtsstreit (S 13 KR 258/07) wegen der Zahlung von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen anhängig. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2009 schlossen die Beteiligten einen prozessbeendenden Vergleich, wonach die Beklagte für den Zeitraum vom 13. Februar 2007 bis 30. April 2007 die Beiträge zur Pflegeversicherung herausrechnete.

In Ausführung dieses Vergleichs setzte die Beklagte durch Bescheid vom 22. Mai 2009 Krankenversicherungsbeiträge für den Monat Februar 2007 in Höhe von 339,37 EUR sowie für die Monate März 2007 und April 2007 in Höhe von jeweils 505,88 EUR fest. Die Höhe dieser Beiträge ist unstreitig. Außerdem erhob die Beklagte Säumniszuschläge für Beiträge aus der Zeit von Januar bis April 2007 in Höhe von 1.014,50 EUR.

Wegen der Säumniszuschläge erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 29. Mai 2009 Widerspruch. Sie wies daraufhin, die Vorschrift des [§ 24 Abs. 1a](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sei verfassungswidrig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 2009, der der Klägerin am 27. Juli 2009 zugestellt wurde, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Begründet wurde die Entscheidung damit, es fehle bereits an einer substantiierten, die Verfassungswidrigkeit nahelegenden Begründung.

Dagegen hat die Klägerin am 27. August 2009 Klage bei dem Sozialgericht Darmstadt erhoben.

Die Klägerin trägt vor, schon die Berechnung der Beklagten bezüglich der geltend gemachten Säumniszuschläge sei nicht nachvollziehbar. Nach ihrer Auffassung sei für den verspätet gezahlten Beitrag für den Monat Januar 2007 ein Säumniszuschlag in Höhe von 1,50 EUR zu zahlen. Für den Beitrag Februar 2007, der spätestens am 15. März 2007 fällig gewesen sei, sei im ersten Monat ein Säumniszuschlag von 3,00 EUR angefallen, in den folgenden Monaten ein Säumniszuschlag in Höhe von jeweils 15,00 EUR. Für den rückständigen Monat März 2007 in Höhe von 505,88 EUR sei im ersten Monat ein Säumniszuschlag von 5,00 EUR angefallen, danach ein Säumniszuschlag in Höhe von jeweils 25,00 EUR. Für den Beitrag für April 2007 in Höhe von 505,88 seien bis Juli 2008 Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 355,00 EUR angefallen. Insgesamt seien demnach Säumniszuschläge in Höhe von lediglich 979,50 EUR angefallen. Wenn aber Säumniszuschläge lediglich in Höhe von 1% über den gesamten Zeitraum angefallen wären, bedeute dies eine Höhe der Säumniszuschläge in Höhe von lediglich 207,50 EUR. Die Vorschrift des [§ 24 Abs. 1a SGB IV](#) sei nämlich verfassungswidrig. Unter Bezugnahme auf die Kommentierung von Seewald (in: Kasseler Kommentar, [§ 13 SGB IV](#), Rdnr. 10, 11) äußert sie die Auffassung, es liege insoweit ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot im Sinne von [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Artikel 1 Abs. 3 GG](#) vor. Die Gesetzesbegründung ([BT-](#)

[Drucksache 16/3100](#), 182) gehe davon aus, die Erhöhung des Säumniszuschlages sei wegen der schuldhaften Nichtzahlung der Beiträge erforderlich. Dieses in der Gesetzesbegründung genannte Verschuldenselement der "schuldhaften Nichtzahlung" fehle jedoch im Wortlaut des [§ 24 Abs. 1a SGB IV](#).

Die Klägerin beantragt,
den Bescheid vom 22. Mai 2009 der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2009 aufzuheben, soweit darin Säumniszuschläge von mehr als 207,50 EUR festgesetzt wurden.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen sowie wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2009 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Klägerin wird hierdurch nicht in ihren Rechten verletzt. Sie ist verpflichtet, insgesamt Säumniszuschläge in Höhe von 1.014,50 EUR an die Beklagte zu zahlen.

Die Verpflichtung bezüglich der geltend gemachten Säumniszuschläge ergibt sich aus [§ 24 SGB IV](#). Danach sind für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen ([§ 24 Abs. 1 SGB IV](#)). Abweichend zu [§ 24 Abs. 1 SGB IV](#) haben freiwillig Versicherte für Beiträge und Beitragsvorschüsse, mit denen sie länger als einen Monat säumig sind, für jeden weiteren angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von fünf vom Hundert des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen.

Zwischen den Beteiligten ist dem Grunde nach unstreitig, dass die Klägerin Säumniszuschläge für die rückständigen Beiträge der Monate Januar bis April 2007 zu zahlen hat. Von daher erübrigen sich Ausführungen hierzu.

Die Kammer hält die Bedenken der Klägerin bezüglich einer Verfassungswidrigkeit der Regelung des [§ 24 Abs. 1a SGB IV](#) zwar für nachvollziehbar. Im Ergebnis geht die Kammer jedoch von einer Verfassungsmäßigkeit der Regelung aus, so dass eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach [Artikel 100 Grundgesetz \(GG\)](#) nicht in Betracht kam.

Eine Verletzung von [Art. 3 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 3 GG](#) liegt nicht vor. Zwar differenziert die Regelung des [§ 24 SGB IV](#) in den Abs. 1 und 1a insbesondere zwischen der Personengruppe der freiwillig Krankenversicherten und allen sonstigen Zahlungspflichtigen, was die Höhe der Säumniszuschläge anbelangt. Während allgemein ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert gilt, wird für die in Abs. 1a genannten Gruppen ein Säumniszuschlag in Höhe von fünf vom Hundert erhoben.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich für die Kammer nachvollziehbar, welche sachlichen Gründe für diese unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend gewesen sind ([BT-Drucks. 16/3100, Seite 182](#)). Denn aufgrund der bis zum 31. März 2007 geltenden Regelung des [§ 191 Nr. 3](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) endete die Mitgliedschaft freiwillig Krankenversicherter immer dann, wenn Versicherte dieses Personenkreises zweimal am Zahltag die Beiträge nicht entrichtet hatten. Durch die Aufhebung dieser Regelung bleibt dieser Personenkreis seit dem 1. April 2007 von dieser - im Einzelfall sehr scharfen, weil unumkehrbaren - Konsequenz des Verlustes einer Krankenversicherung verschont. Unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzung der Verpflichtung zur Beitragszahlung ist die Neuregelung im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden weiten Ermessens schlüssig, denn er ging von der Notwendigkeit einer solchen Regelung deshalb aus, weil Einnahmeausfälle von der Versichertengemeinschaft auszugleichen sind und die Sanktionen bei Nichtzahlung durch Säumniszuschläge in Höhe von einem Prozent als nicht ausreichend angesehen wurde.

Soweit Seewald (Kasseler Kommentar, a.a.O.) außerdem kritisiert, das in der Gesetzesbegründung genannte Verschuldenselement sei im Wortlaut der Neuregelung nicht enthalten, kann dem die Kammer nicht folgen. Denn die Gesetzesbegründung muss im Zusammenhang mit der Norm des bisherigen [§ 24 Abs. 2 SGB IV](#) gesehen werden. Dort war bereits geregelt, dass ein Säumniszuschlag nicht zu erheben ist, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Nach Auffassung der Kammer wollte der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung im Rahmen der Novellierung inhaltlich auf diese Regelung Bezug nehmen, die im Übrigen allgemein gilt.

Auch soweit verfassungsrechtlich die absolute Höhe der Säumniszuschläge in [§ 24 Abs. 1a SGB IV](#) beanstandet wird, kann dem die Kammer im Ergebnis nicht folgen. Insoweit hat die Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung zwar durchaus nachvollziehbar die Frage erörtert, ob und inwieweit ein vergleichbarer Zinssatz von 60 vom Hundert p.a. die Grenze der Verfassungswidrigkeit überschritten hätte. Allerdings lassen sich nach Auffassung der Kammer diese Fälle nicht direkt miteinander vergleichen. Denn die Zielrichtung der Erhebung eines Säumniszuschlages ist eine völlig andere. Der Gesetzgeber wollte damit den Krankenkassen nicht zu maßlos überhöhten Einnahmen verhelfen, sondern sah sich zu einer solchen Regelung deshalb veranlasst, um den Personenkreis dieser Regelung zur pünktlichen Beitragszahlung zu veranlassen und damit Einnahmeausfälle bei den Krankenkassen zu verhindern.

Auch die von der Beklagten durchgeführte Berechnung der Säumniszuschläge ist rechtlich nicht zu beanstanden. Während die Klägerin jeden rückständigen Monatsbeitrag auf 50 EUR nach unten abgerundet hat und hiervon die Säumniszuschläge für jeden einzelnen Monatsbeitrag berechnet hat, hat die Beklagte zunächst alle rückständigen Monatsbeiträge addiert und die Summe anschließend auf 50 EUR nach unten abgerundet. Von dieser abgerundeten Summe sind dann jeweils die Säumniszuschläge errechnet worden. Diese Berechnung der Beklagten entspricht zur Überzeugung der Kammer den gesetzlichen Vorgaben (ebenso: jurisPK-SGB IV/Segebrecht, § 24

Rdnr. 38, 39; Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Handbuch der Rentenversicherung, [§ 24 SGB IV](#) Rdnr. 14; Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zur Erhebung von der Säumniszuschlägen nach [§ 24 SGB IV](#) im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab 1. Januar 1995, Die Beiträge 1995, 100 (105); Niederschrift über die Besprechung des Arbeitskreises Versicherung und Beiträge der Spitzenverbände der Krankenkassen am 8. März 2007, Die Beiträge 2007, 549 (553)). Die Vorgehensweise der Beklagten ist deshalb gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber in beiden Absätzen der Vorschrift (Abs. 1 und 1a) den Begriff "Beiträge" gewählt hat. Hätte der Gesetzgeber stattdessen lediglich den Begriff "Beitrag" verwendet, hätte jeder rückständige Monatsbeitrag gerundet werden müssen. Mit der Pluralbildung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass der Einfachheit halber auch aus den rückständigen Beiträgen eine Summe gebildet werden kann, bevor anschließend abzurunden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2013-06-13